

BUNDESSOZIALGERICHT



Beschluss in dem Rechtsstreit

Az: B 13 R 29/10 B

L 5 R 84/09 (Hessisches LSG)
S 2 R 243/06 (SG Darmstadt)

..... ,

Kläger und Beschwerdeführer,

Prozessbevollmächtigter:

..... ,

g e g e n

Deutsche Rentenversicherung Knappschaft-Bahn-See,
Pieperstraße 14-28, 44789 Bochum,

Beklagte und Beschwerdegegnerin.

Der 13. Senat des Bundessozialgerichts hat am 3. August 2010 durch den
Vorsitzenden Richter Dr. Steinwede l sowie den Richter G a s s e r
und die Richterin Dr. O p p e r m a n n
beschlossen:

Die Beschwerde des Klägers gegen die Nichtzulassung der Revision im Urteil des
Hessischen Landessozialgerichts vom 11. Dezember 2009 wird als unzulässig ver-
worfen.

Die Beteiligten haben einander für das Beschwerdeverfahren keine außergericht-
lichen Kosten zu erstatten.



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



G r ü n d e :

- 1 Das Hessische LSG hat im Urteil vom 11.12.2009 einen Anspruch des Klägers auf Hinterbliebenenrente nach dem Tod seines Lebenspartners verneint, weil die Lebenspartnerschaft nicht mindestens ein Jahr bestanden habe und es nach den Umständen des Falles nicht im Sinne von § 46 Abs 2a iVm Abs 4 SGB VI feststehe, dass es nicht der alleinige oder überwiegende Zweck der Begründung der Lebenspartnerschaft gewesen sei, einen Anspruch auf Hinterbliebenenversorgung zu erlangen.
- 2 Der Kläger macht mit seiner beim BSG erhobenen Beschwerde gegen die Nichtzulassung der Revision in dem genannten Urteil die grundsätzliche Bedeutung der Rechtssache geltend.
- 3 Die Beschwerde des Klägers ist unzulässig. Seine Beschwerdebegründung vom 2.3.2010 (eingegangen am 14.4.2010) genügt nicht der gesetzlich vorgeschriebenen Form, weil der allein geltend gemachte Zulassungsgrund der grundsätzlichen Bedeutung nicht ordnungsgemäß dargelegt worden ist (§ 160 Abs 2 Nr 1 iVm § 160a Abs 2 Satz 3 SGG).
- 4 Wird die Zulassung der Revision wegen grundsätzlicher Bedeutung erstrebt, muss in der Beschwerdebegründung eine konkrete Rechtsfrage in klarer Formulierung bezeichnet und schlüssig dargelegt werden, dass diese klärungsbedürftig, in dem angestrebten Revisionsverfahren klärungsfähig (entscheidungserheblich) sowie über den Einzelfall hinaus von Bedeutung ist (vgl BSG SozR 4-1500 § 160 Nr 13 RdNr 19; BSG SozR 4-1500 § 160a Nr 5 RdNr 2 ff und Nr 9 RdNr 4, jeweils mwN). Es muss aus der Beschwerdebegründung ersichtlich sein, dass sich die Antwort auf die Rechtsfrage nicht ohne Weiteres aus dem Gesetz oder der bisherigen Rechtsprechung ergibt; hierzu bedarf es der Auseinandersetzung mit den vorinstanzlichen Entscheidungen und sonstiger einschlägiger Rechtsprechung. Diese Anforderungen, die allerdings nicht überspannt werden dürfen, sind verfassungsrechtlich unbedenklich (BVerfG <Kammer>, SozR 4-1500 § 160a Nr 12 RdNr 3 f; Nr 16 RdNr 4 f).
- 5 Die Beschwerdebegründung des Klägers wird den genannten Erfordernissen nicht gerecht. Er bezeichnet allerdings als grundsätzlich bedeutsam folgende Fragen:
 1. Kann eine Versorgungsehe nicht angenommen werden, wenn eine Eheschließung wegen eines wichtigen Grundes, wie gesellschaftliche Ausgrenzung und berufliche Nachteile zu einem früheren Zeitpunkt unterblieben ist?
 2. Kann eine langjährige eheähnliche Lebensgemeinschaft die Vermutung der Versorgungsehe nach § 46 Abs 2a SGB VI widerlegen?



- 6 Zu der erstgenannten Frage führt der Kläger aus, dass gemäß § 46 Abs 2a SGB VI die "Vermutung der Versorgungsehe" widerlegt werden könne, wenn nach den besonderen Umständen des Falles die Annahme nicht gerechtfertigt sei, dass es der alleinige oder überwiegende Zweck der Heirat gewesen sei, einen Anspruch auf Hinterbliebenenversorgung zu begründen. Nach der Rechtsprechung des Senats seien als besondere Umstände iS des § 46 Abs 2a SGB VI alle äußeren und inneren Umstände des Einzelfalls anzusehen, die auf einen von der Versorgungsabsicht verschiedenen Beweggrund für die Heirat schließen ließen (*Hinweis auf BSG vom 5.5.2009 - B 13 R 55/08 R - BSGE 103, 99 = SozR 4-2600 § 46 Nr 6*). Im Folgenden legt der Kläger jedoch nur dar, dass das LSG im Fall des Klägers zu Unrecht das Vorliegen besonderer Umstände verneint habe; es sei nur schwer nachzuvollziehen, dass das LSG aufgrund der Sachlage zu dem Ergebnis komme, die Lebenspartnerschaft sei "im Angesicht des Todes geschlossen worden". Damit hat er eine weitere Klärungsbedürftigkeit im Grundsätzlichen über die Vorgaben im Senatsurteil vom 5.5.2009 zur Anwendung des § 46 Abs 2a SGB VI hinaus nicht aufgezeigt. Er behauptet nicht einmal, das LSG habe es abgelehnt, eine gesellschaftliche Ausgrenzung und drohende berufliche Nachteile für gleichgeschlechtliche Lebenspartner als besondere, im Rahmen der Anwendung des § 46 Abs 2a SGB VI prinzipiell beachtliche äußere Umstände bei der Würdigung des Einzelfalles mit einzustellen, und deshalb müsse die Berücksichtigungsfähigkeit dieser Einzelaspekte höchstrichterlich geklärt werden. Vielmehr bringt er lediglich vor, das LSG - dessen nähere Begründung er an keiner Stelle im Einzelnen wiedergibt - habe diesem Umstand nicht das seiner Ansicht nach nötige Gewicht beigemessen. Er beanstandet mithin nur das Ergebnis der Beweiswürdigung des Gerichts zum Vorliegen besonderer Umstände iS von § 46 Abs 2a SGB VI, legt aber keine über seinen Einzelfall hinausgehende grundsätzliche und weiter klärungsbedürftige Rechtsfrage dar.
- 7 Zur zweiten von ihm bezeichneten Rechtsfrage weist der Kläger darauf hin, dass sie klärungsbedürftig sei, weil die Landessozialgerichte in Entscheidungen vom 30.1.2001, 31.1.2007, 4.6.2008 und vom 5.3.2009 hierzu unterschiedlich entschieden hätten. Sodann führt er aus: "Die Untersuchung dieser Motive aller auf das Vorliegen einer langjährigen legalen Verbindung zu reduzieren, widerspricht dem Gedanken dieses Gesetzes, so dass die Frage nicht der Bedeutung und Würdigung einer langjährigen eheähnlichen Lebensgemeinschaft hier grundsätzlich zu klären ist, daher hat der Rechtsstreit auch über den Einzelfall hinausgehende Bedeutung, denn die aufgeworfene Rechtsfrage wird in einer Mehrzahl von Fällen auftreten, bei denen Paare in langjähriger eheähnlicher Partnerschaft gelebt haben und eine Ehe erst nach langen Jahren des Zusammenlebens eingegangen sind." Selbst wenn diesem Vortrag mit hinreichender Sicherheit ein sinnvoller Gedanke entnommen werden könnte, geht er wohl dahin, dass ein langjähriges Zusammenleben in eheähnlicher Gemeinschaft vor der Eheschließung oder der Begründung einer Lebenspartnerschaft auch als besonderer (äußerer) Umstand iS von § 46 Abs 2a SGB VI zu würdigen sei. Der Kläger unterlässt es jedoch aufzuzeigen, weshalb dies nach der Senatsentscheidung vom 5.5.2009 (*aaO*) noch weiter klärungsbedürftig sein könnte. Dass Landessozialgerichte vor diesem Datum bei der Beurteilung solcher



Sachverhalte im Rahmen ihrer Gesamtwürdigung zu unterschiedlichen Ergebnissen gekommen sind, genügt hierfür nicht.

- 8 Von einer weiteren Begründung sieht der Senat ab, weil sie nicht geeignet wäre, zur Klärung der Voraussetzungen einer Revisionszulassung beizutragen (§ 160a Abs 4 Satz 2 Halbs 2 SGG).
- 9 Die Verwerfung der danach nicht formgerecht begründeten und somit unzulässigen Beschwerde erfolgt gemäß § 160a Abs 4 Satz 1 Halbs 2 iVm § 169 Satz 2 und 3 SGG durch Beschluss ohne Zuziehung der ehrenamtlichen Richter.
- 10 Die Kostenentscheidung beruht auf einer entsprechenden Anwendung von § 193 Abs 1 SGG.



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)